Bildungs- und
Technologiezentrum gGmbH

btz Heide
Kfz, SHK, Elektro, Bau

Anmeldung zur Meisterausbildung im Installateur u. Heizungsbauer-Handwerk

sanitär heizung klima

für die Teile Teile I u. II ☐ Teil III ☐ Teil IV ☐

vom_____bis_____ vom_____bis_____

(Sofern von Ihnen bereits Teilprüfungen absolviert wurden, reichen Sie uns vorhandene Prüfungsnachweise mit der Anmeldung ein. Zusätzlich wird eine Freigabe der Handwerkskammer benötigt wo die Teilprüfungen abgelegt wurden. Diese müssen sie dort beantragen)

mit Unterkunft **Ja** **Nein** (Verpflegung als Selbstzahler möglich)

Wiederholungsprüfung ? **Ja** **Nein** **Falls Ja,** Datum der Zulassung und Prüfungstermin

_____

Name, Vorname _____ **Telefon-Nr.: privat** _____

Postleitzahl **Wohnort** _____ **Telefon-Nr.: geschäftlich** _____

Bundesland _____ **E-Mail-Anschrift** _____

Straße _____ **per Telefax erreichbar** _____

geb. am **in** _____

Bitte d e u t l i c h e Druckschrift!

Die Anmeldung erfolgt unter Anerkennung der mir zugesandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der z. Z. gültigen Fassung vom Mai 2022 und den gültigen Gebührentarifen (Anlage: 1 AGB).

_____, _____ _____
Ort Datum Unterschrift Teilnehmer

Als Anlage füge ich bei:

Fotokopie des Gesellenbriefes/Facharbeiterbriefes

Fotokopie der Geburts- oder Heiratsurkunde

Lebenslauf

Teilprüfungszeugnisse (wenn vorhanden)

Keine Originale einsenden, Fotokopien unbeglaubigt.
Die vorgenannten Unterlagen sind zur Klärung der Prüfungszulassung unerlässlich. Buchungen erfolgen nur nach der von uns veranlassten Zulassung durch die Handwerkskammer.

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz - GVO

Als Gerichtsstand wird gem. § 38, Abs. 3 ZPO für das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) das Amtsgericht in Meldorf vereinbart.

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz - GVO

Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten, nämlich:

Name, Adresse

Telefonnummer, E-Mail Adresse

Geburtsort, Geburtsdatum

sowie Berufliche Daten* aus dem Gesellen- / Facharbeiterbrief; Lichtbild (Passfoto)

zum Zweck der Vertragserfüllung von der Bildungs- und Technologie-zentrum Heide gGmbH verarbeitet und gespeichert werden.

Wir weisen darauf hin, dass je nachdem welcher Kurs / Seminar / Lehrgang besucht wurde eine Weitergabe erforderlicher Daten an Dritte erfolgt.

Sie sind gemäß Art.15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der BTZ – Heide gGmbH (Vertragspartner) um eine umfangreiche Auskunftserteilung zu der zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der BTZ – Heide gGmbH (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Wiederspruchsrecht gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich wiederrufen. Sie können diesen Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum	Unterschrift des Betroffenen
MK / Lehrgang / Seminar	Vor- u. Nachname in Druckbuchstaben

*Daten wie z.B.: Ausbildungsbeginn; Ausbildungsende; Abschluß; ggf. Noten, Schulstandorte

Bildungs- und
Technologiezentrum gGmbH

Kosten der Installateur-u. Heizungsbauermeister-Ausbildung

(Änderung vorbehalten. Es gelten die jeweils aktuellen Tarife.)

Teil I u. II	Dauer: 34 Wochen	6.825 €
Teil III	Dauer: 6 Wochen	945 €
Teil IV	Dauer: 3 Wochen	450 €

Schulungsgebühr gesamt **8.220 €**

Unterkunft pro Monat ohne Verpflegung 325 €
Kaution: eine Monatsmiete

(Unser Kantinenwirt bietet Ihnen wochentags eine reichhaltige und qualitativ gute Verpflegung an.)

An weiteren Kosten fallen an, wenn nicht vorhanden:

Lern- und Lehrmittel	ca. 409 €
Notebook	ca. 600 €

Meisterprüfungsgebühr an die Handwerkskammer zu entrichten

Teil I	z. Zt. 390 €
Teil II	z. Zt. 390 €
Teil III	z. Zt. 290 €
Teil IV	z. Zt. 200 €

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: 0481-8566-0 oder per Mail **verwaltung@btz-heide.de**

Bildungs- und
Technologiezentrum gGmbH

btz Heide
Kfz, SHK, Elektro, Bau

10 gute Gründe für die Meisterprüfung!

1. Die Meisterkurse des Handwerks sind das quantitativ und qualitativ wichtigste Instrument für die Vorbereitung auf die Selbständigkeit in Deutschland.

2. Die intensive Unternehmerqualifizierung durch Meisterkurse ermöglicht in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten das Entstehen größerer Betriebe, die auch bei anspruchsvollen und komplexen Arbeiten gegenüber Großunternehmen absolut wettbewerbsfähig sind.

3. Etwa jeder zweite Jungmeister macht sich selbständig und schafft im Schnitt 10 neue Arbeitsplätze.

4. Die Bestandsstabilität der Existenzgründungen im Handwerk ist höher als die der Existenzgründungen in anderen Wirtschaftsbereichen.

5. Die hohe Unternehmerqualifizierung führt dazu, dass im Handwerk nur halb so viele Unternehmer wie in anderen Wirtschaftsbereichen ihren Betrieb wieder aufgeben müssen.

6. Die Ausbildungsquote im Handwerk ist aufgrund der Ausbildungsleistung der Handwerksmeister nahezu doppelt so hoch wie in der sonstigen Wirtschaft. Das Handwerk stellt nahezu 40 % aller Lehrstellen in Deutschland zur Verfügung.

7. Dadurch das Qualifizierte ein sehr geringes Arbeitslosigkeitsrisiko haben, ist die Meisterprüfung eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

8. Der Meisterbrief ist das Zertifikat für die nichtakademischen Berufe in Deutschland und stellt somit eine der stärksten Motivationen für Weiterbildungsanstrengungen nach der beruflichen Erstausbildung dar.

9. Der große Befähigungsnachweis im Handwerk ist eine wichtige Orientierungshilfe der Verbraucher, die eine hohe Qualität, Qualifizierung und ein großes Maß an Verlässlichkeit vom Handwerksbetrieb erwarten können.

10. Das Bundeswirtschaftsministerium und die Bundesregierung halten fest am Meisterbrief: Der Meisterbrief ist die Grundlage für die handwerkliche Entwicklung – er hat eine sichere Perspektive.

Bildungs- und
Technologiezentrum gGmbH

Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk

Zur Meisterprüfung ist zugelassen, wer

- eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, bestanden hat.
- eine andere Gesellenprüfung oder andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine 13 monatige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Eine berufsnahe Verwendung bei der Bundeswehr muß vom zuständigen Kreiswehrersatzamt (ATN-Bescheinigung) bescheinigt werden.

Wenn bereits eine Handwerksmeisterprüfung erfolgreich abgelegt wurde, ist ein Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zu weiteren Meisterprüfungen nicht erforderlich.

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag ganz oder teilweise von den geforderten Zulassungsvoraussetzungen befreien.

Wie gliedert sich die Meisterprüfung?

Die Meisterprüfung besteht aus vier selbständigen Prüfungsteilen:

Teil I Praktische Prüfung

- Meisterprüfungsprojekt
- Fachgespräch

ca. 1.200 U.-Std

Teil II Fachtheoretische Kenntnisse

- Sicherheits- und Instandhaltungstechnik
- Anlagentechnik
- Auftragsabwicklung
- Betriebsführung und -organisation

Teil III Wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse (ca. 255 U.-Std.)

- Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen
- Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten
- Unternehmensführungsstrategien entwickeln

Teil IV Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse (ca. 79 U.-Std.)

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen
- Ausbildung durchführen
- Ausbildung abschließen

Bei uns können Sie sich auch auf einzelne Prüfungsteile vorbereiten!

Bildungs- und
Technologiezentrum gGmbH

Zusätzliche Kosten für die Ablegung der Meisterprüfungsarbeit

Die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung des Meisterprüfungsstückes betragen:

a. **Meisterkabine Materialkosten**
   (Vorgabe erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuß der Handwerkskammer Flensburg und sind variabel je nach Aufgabenstellung**)**

Meister BAFöG

Aufstiegsfortbildungsförderung

Förderbeträge

- Für die **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** (Maßnahmebeitrag) wird eine Förderung bis zu 15.000 Euro gewährt. Der Maßnahmebeitrag wird zu 40 % als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert, für die restlichen 60 % wird ein Darlehen gewährt. Darlehenserlass bei Prüfungserfolg 40 %.

- Die **Kosten des Meisterstücks** können bis zur Hälfte dieser Kosten, max. 2.000 Euro, durch Einbeziehung in das Darlehen gefördert werden.

- Bei Maßnahmen in Vollzeitform und mindestens 400 Unterrichtsstunden (*bei den Meisterkursen an der btz Heide werden diese Voraussetzungen erfüllt*) wird zusätzlich ein **monatlicher Unterhaltsbeitrag** gewährt. Der Unterhaltsbeitrag beläuft sich auf monatlich:

  - max. 885 Euro für Alleinstehende
  - max. 1.120 Euro für Alleinstehende mit einem Kind
  - max. 1.120 Euro für Verheiratete
  - max. 1.355 Euro für Verheiratete mit einem Kind
  - max. 1.590 Euro für Verheiratete mit zwei Kindern

  Die Höhe des monatlichen Unterhaltsbeitrags ist u. a. abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation des Teilnehmers, dem Einkommen des Ehegatten, der Wohnsituation, der Höhe der Miete und der Art der Krankenversicherung.

  Der Unterhaltsbeitrag enthält bei Alleinstehenden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von monatlich maximal 391 Euro, bei Verheirateten von monatlich maximal 509 Euro, zusätzlich für jedes Kind monatlich 129 Euro. Für den Differenzbetrag besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der KfW Bankengruppe.

  Alleinerziehende können zusätzlich einen monatlichen Zuschuss für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in Höhe von 130 Euro pro Kind beantragen.

Rückzahlung des Darlehens

Das von der Kfw Bankengruppe zu gewährende **Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit zins- und tilgungsfrei.**

Die Karenzzeit kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei geringem Einkommen oder Arbeitslosigkeit) auf bis zu 6 Jahre ab Beginn der Maßnahme verlängert werden. Während der Karenzzeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zu tilgen, es kann allerdings auch vorzeitig vollständig zurückgezahlt werden, ohne das eine Vorfälligkeitsentschädigung erhoben wird

Für ab dem 1.8.2016 begonnene Maßnahmen werden bei bestandener Fortbildungsprüfung gegen Vorlage des Prüfungszeugnisses auf Antrag 40 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen

Erlass des Darlehens

Gründen oder übernehmen Geförderte innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine berufliche Existenz, werden ihnen auf Antrag 66 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen. Voraussetzung ist, dass der/die Geförderte

- die Abschlussprüfung bestanden hat,
- das Unternehmen oder die freiberufliche Existenz mindestens 1 Jahr führt und
- spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt hat (zumindest eine Person davon nicht nur geringfügig beschäftigt).

Der Antrag auf diesen Erlass ist bei der KfW-Bankengruppe in Bonn zu stellen, die unter der Tel. Nr. 0228-831-0 auch Ansprechpartner für Nachfragen zum Darlehen ist.

Förderung von Bundeswehrsoldaten

Auskunft über die finanzielle Förderung von Bundeswehrsoldaten gibt der Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr.

Antragstellung

Anträge sollten **rechtzeitig** vor Beginn der Maßnahme gestellt werden (**die Bearbeitungszeit beträgt mind. 8 – 12 Wochen).**

Unterhaltsbeiträge werden ab Beginn des Monats geleistet, in dem der Lehrgang tatsächlich beginnt, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Eine rückwirkende Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen ist nicht möglich.

Der Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder eines jeden Maßnahmeabschnitts bei der zuständigen Stelle beantragt werden, Prüfungsgebühren können gegen Vorlage der Rechnung nachgefördert werden.

Zuständige Behörden

Für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall sind **in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten** am ständigen Wohnsitz des Lehrgangsteilnehmers zuständig.

Ausnahmsweise besteht eine besondere Zuständigkeit in:

Niedersachsen + Bremen
Investitions- u. Förderbank Niedersachsen GmbH
NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover
Tel.: 0511 – 30031-497

Hamburg
Handwerkskammer Hamburg
Geschäftsstelle AFBG
Zum Handwerkszentrum 1
21079 Hamburg
Tel.: 040 - 35905389

Hessen
Ämter für
Ausbildungsförderung bei
den Studentenwerken

Thüringen
Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Tel.: 03643 - 585

Nordrhein -Westfalen
Bezirksregierung Köln
Dezernat 49
- Ausbildungsförderung -
50606 Köln
Tel.: 0221 - 1474980
(Beratung und
Antragsannahme durch
die Kammern für ihre
jeweiligen Berufsbereiche)

Sachsen
Handwerkskammern
und Industrie- und
Handelskammern in
Chemnitz, Dresden und
Leipzig für ihre jeweiligen
Berufsbereiche,
sowie
Sächsisches
Landesverwaltungsamt für
Ausbildungsförderung
Thüringer Weg 3
09126 Chemnitz,
Tel.: 0371 - 5628526

Schleswig - Holstein
Investitionsbank des
Landes
Schleswig - Holstein,
Gartenstr. 9
24103 Kiel
Tel.: 0431-9905-3238
Internet: www.ib-sh.de

Für weitere Fragen zum Meister-BAföG steht Ihnen selbstverständlich auch die Verwaltung des btz Heide gerne zur Verfügung.

Bildungs- und Technologiezentrum gGmbH

Unterkunft im btz-Heide

Wir bieten Ihnen einen größtmöglichen Komfort zu einem attraktiven Preis.

In den modern und freundlich eingerichteten 74 Einzelzimmern können Sie sich wohlfühlen. Direkt auf dem Gelände des btz-Heide gelegen, fernab von Lärm und Stress, können Sie sich optimal erholen und auf die Unterrichtung vorbereiten.
In den Gebäuden stehen je 2 Teeküchen, 2 Aufenthaltsräume mit Fernseher und DVD-Recorder und ein Waschraum mit Waschmaschine und Trockner zur Nutzung bereit.
Jedes Zimmer hat ein eigenes Bad mit Dusche und WC. Die Zimmer haben eine Größe von ca. 14 m^2 und sind ausgestattet mit:
- Bett mit Bettkasten und Tagesdecke
- Kleiderschrank
- Schreibtisch
- Kühlschrank
- Tisch mit 2 Stühlen
- Fernsehanschluss mit SAT-Anlage
  (hierfür wird benötigt 1x DVBT-Receiver oder einfacher SAT-Receiver, 1x Scartkabel, 1x Antennenkabel) Bitte erst vor Ort nachfragen welchen Receiver Sie genau benötigen und dann beschaffen.
- Internetanschluss

Miete pro Monat: 325 € inklusive aller Kosten
(Reinigung der Zimmer 2 x pro Monat). Außerdem ist eine Monatsmiete Kaution zu entrichten.
Bei einer Mietdauer unter einem Zeitraum von 6 Monaten ist die Miete mehrwertsteuerpflichtig zur Zeit in Höhe von 7%.

Vor den Gebäuden stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Vergabe der Zimmer

Die Vergabe der Zimmer erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen.

Da uns zu jedem Beginntermin nur ein begrenztes Zimmerkontingent zur Verfügung steht, kann es sein, dass schon alle Zimmer vergeben sind, wenn Ihre Anmeldung eingeht. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie auf eine private Unterkunft zurückgreifen. Diese Unterkunft muss von Ihnen selbst gesucht und gebucht werden.

Verpflegung

Auf Wunsch wird für die Verpflegung durch unseren Kantinenpächter gesorgt. Er bietet ein umfangreiches Sortiment an Getränken und Speisen an. Die Kosten hierfür sind **nicht** in den Schulungsgebühren enthalten und müssen von Ihnen zusätzlich getragen werden.

Sie können sich also voll und ganz auf die Ausbildung konzentrieren.

Außerdem profitieren Sie von den sich aus dem Gemeinschaftsleben verstärkt ergebenden Möglichkeiten der Teamarbeit.

Wir freuen uns, Sie bei uns begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem btz-Heide.

Bildungs- und
Technologiezentrum gGmbH

btz Heide
Kfz, SHK, Elektro, Bau

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bildungs- und Technologiezentrum gGmbH in Heide

§ 1
Vertrag

Durch die Anmeldung zur Meisterausbildung durch den Lehrgangsbewerber und die Aufnahmebestätigung durch das Bildungs- und Technologiezentrum gGmbH (btz-Heide) wird zwischen dem Bewerber und der btz-Heide ein Ausbildungsvertrag geschlossen, auf den die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2
Pflichten des Bildungs- und Technologiezentrums

(1) Durch die Aufnahmebestätigung verpflichtet sich das btz-Heide im Rahmen der in den allgemeinen Hinweisen enthaltenen Bestimmungen, dem Bewerber zu dem vorgesehenen Zeitpunkt einen Ausbildungsplatz der btz-Heide freizuhalten.
(2) Das btz-Heide ist berechtigt aus wichtigen Gründen, insbesondere bei ungenügender Beteiligung oder Erkrankung der Dozenten, Lehrgänge und Lehrgangsteile abzusagen. Sobald der Grund für eine Absage der Veranstaltung vorliegt, werden die Teilnehmer/Auftraggeber von der btz-Heide in Kenntnis gesetzt.
(3) Das btz-Heide ist berechtigt, Unterricht zu verlegen und zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen. Gelingt dies nicht, werden bereits gezahlte Entgelte erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, außer es trifft das btz-Heide Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 3
Pflichten des Lehrgangsbewerbers

(1) Der Lehrgangsbewerber verpflichtet sich, an dem von ihm ausgewählten Lehrgang teilzunehmen und das Lehrgangsentgelt in Höhe des jeweiligen Tarifs zu entrichten.
(2) Diese Verpflichtung übernimmt er unabhängig von einer Förderung seiner Ausbildung durch Dritte.

§ 4
Entgelt

Das Lehrgangsentgelt umfasst die Kosten für Ausbildung (Kursusentgelt). Anwendung findet der jeweils gültige Tarif.

§ 5
Fälligkeit

Das Kursusentgelt ist zu 20 % zum Lehrgangsbeginn und zu 80 % mit Ablauf des ersten Monats nach Lehrgangsbeginn fällig.

§ 6
Rücktritt

Der Lehrgangsbewerber kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss (Zugang der Aufnahmebestätigung) von dem Ausbildungsvertrag zurücktreten, ohne dass ihm dadurch finanzielle Nachteile entstehen. Die Rücktrittsfrist endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des Tages vor Lehrgangsbeginn.

§ 7
Kündigung ab dem 15. Tag nach Vertragsabschluss bis acht Wochen vor Lehrgangsbeginn

In dem Zeitraum von dem 15. Tag nach Vertragsabschluss bis acht Wochen vor Beginn des Lehrgangs kann der Lehrgangsbewerber den Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 8
Kündigung innerhalb der letzten acht Wochen vor Beginn des Lehrgangs

(1) Innerhalb der letzten acht Wochen vor Beginn des Lehrgangs kann der Lehrgangsbewerber den Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen kündigen.
(2) Die Kündigungsfrist beträgt acht Wochen.
(3) Die Kündigung hat zur Folge, daß der Lehrgangsbewerber verpflichtet ist, den bis zum Ablauf der achtwöchigen Kündigungsfrist noch zu entrichtenden Anteil des Kursentgelts zu zahlen.
(4) Der vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung abhängige Betrag wird von der btz-Heide festgesetzt und nur dann in Rechnung gestellt, wenn es nicht gelingt, den frei gewordenen Platz mit einem anderen Bewerber zu besetzen.

§ 9
Kündigung während des Lehrgangs

(1) Während des Lehrgangs kann der Lehrgangsteilnehmer den Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt acht Wochen.

(3) Zahlt der Lehrgangsteilnehmer fälliges Lehrgangsentgelt auch nach Ablauf einer durch schriftliche Mahnung gesetzten Frist von einer Woche nicht, kann das btz-Heide den Ausbildungsvertrag fristlos kündigen.

Die fristlose Kündigung ist des weiteren statthaft, wenn der Lehrgangsteilnehmer den Unterrichts- oder Internatsfrieden in grober Weise stört bzw. in einer den Unterrichtserfolg ernsthaft beeinträchtigen Weise dem Unterricht oder den Arbeitsgruppen fernbleibt, obwohl er wegen dieser Verhaltensweisen bereits schriftlich abgemahnt wurde.

(4) Die Kündigung hat zur Folge, daß der bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist anfallende Anteil des Kursusentgelts von der btz-Heide einbehalten bzw. nachgefordert wird.

(5) Über den Ablauf der Kündigungsfrist hinausgehende bereits gezahlte Anteile des Kursusentgelts werden dem Lehrgangsteilnehmer erstattet.

§ 10
Schriftform

Der Rücktritt (§ 6) und die Kündigung (§§ 7 - 9) sind schriftlich zu erklären und werden mit ihrem Zugang wirksam.

§ 11
Schadenersatz

(1) Lehrgangsbewerber, die ihre Verpflichtung aus dem Ausbildungsvertrag nicht erfüllen und dem Lehrgang fernbleiben, ohne fristgerecht den Rücktritt (§ 6) oder die Kündigung (§§ 7 - 9) erklärt zu haben, sind zur Zahlung des Kursusentgelts verpflichtet.
(2) Die Verpflichtung entfällt, wenn der frei gewordene Lehrgangsplatz noch mit einem neuen Lehrgangsteilnehmer besetzt werden kann. Das Kursusentgelt ist jedoch noch für acht Wochen über den Tag des Fernbleibens hinaus, längstens jedoch bis zum Kursusende, zu entrichten.

§ 12
Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen berechnet.

§ 13
Besondere Hinweise

(1) Die Internatsordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der btz-Heide.
(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, wie Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand, der Verdingungsordnung oder andere öffentliche Richtlinien/Vorgaben zu beachten sind.

Sitz der Gesellschaft
btz-Heide
Bildungs- und Technologiezentrum
gGmbH
Stiftstr. 83
25746 Heide

Geschäftsführer
Henning Carstensen
Stiftstr. 83
25746 Heide

Mai 2022